



HESSISCHER LANDTAG

17. 03. 2021

INA

Dringlicher Berichts Antrag

Hermann Schaus (DIE LINKE), Saadet Sönmez (DIE LINKE) und Fraktion

Schläge eines Rettungssanitäters gegen einen auf einer Liege fixierten Flüchtling und Umgang der Polizei mit dem Vorfall

Anfang März 2021 wurde ein Video aus einer Überwachungskamera in einer Flüchtlingsunterkunft öffentlich bekannt, welches einen Übergriff auf einen Flüchtling am 8. November 2020 zeigt. Es ist darin zu sehen, wie ein Rettungssanitäter einen auf einer Liege fixierten Mann mit großer Wucht gegen den Kopf schlägt. Anwesende Polizeibeamte griffen nicht ein. Laut Presseberichten habe die Polizei zunächst kein Ermittlungsverfahren gegen den Rettungssanitäter eingeleitet und im Pressebericht der Tatnacht den Angriff des Rettungssanitäters auf den fixierten Mann nicht erwähnt. Der Flüchtling habe im Nachhinein von dem Überwachungskamera-Video erfahren und sei damit zur Polizei gegangen, um Anzeige gegen den Sanitäter zu erstatten. Daraufhin sei ein Ermittlungsverfahren gegen den Sanitäter eingeleitet worden. Die Polizei habe dem Anzeigersteller versichert, das Video zu sichern und ihn aufgefordert, es zu löschen und nicht zu veröffentlichen. In einer ersten Stellungnahme der Polizei habe diese den Vorfall heruntergespielt und gesagt, man könne nicht eindeutig sagen, ob der Betroffene tatsächlich am Kopf getroffen wurde oder ob der Schlag nicht doch nur die Trage getroffen habe. Das Ermittlungsverfahren sei daher einzustellen. Laut Presseberichten habe der Betroffene allerdings einen doppelten Jochbeinbruch und Prellungen davongetragen. Erst nach dem öffentlichen Bekanntwerden des Videos gegen die bei dem Vorfall anwesenden Polizeibeamten sei ein Ermittlungsverfahren sowie disziplinarrechtliche Schritte eingeleitet worden.

Die Landesregierung wird ersucht, im Innenausschuss (INA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Wie viele Polizeibeamte waren während der Tat bei dem Polizeieinsatz in der Flüchtlingsunterkunft am 8. November 2020 anwesend?
2. Ist es zutreffend, dass nach dem Schlag des Sanitäters gegen den Flüchtling keine Reaktion durch die anwesenden Polizeibeamten erfolgte, beispielsweise Aufnahme der Personalien des Rettungssanitäters?
3. Wie beurteilt die Landesregierung das Verhalten der eingesetzten Beamten?
4. Wird gegen die eingesetzten Beamten strafrechtlich wegen des Verdachts der Strafreitereiung im Amt ermittelt?
5. Wird gegen die eingesetzten Polizeibeamten disziplinarrechtlich vorgegangen?
6. Ist es zutreffend, dass die Polizei erst ein Ermittlungsverfahren gegen den Rettungssanitäter einleitete, nachdem der Geschädigte Strafanzeige gestellt hatte?
7. Wann wurde die Strafanzeige durch den Geschädigten gestellt?
8. Haben die bei dem Einsatz in der Tatnacht eingesetzten Polizeibeamten einen Bericht über den Einsatz verfasst?
9. Wenn ja, ist in diesem Bericht der Schlag des Rettungssanitäters gegen den Flüchtling erwähnt?
10. Wenn ja, wer hat Kenntnis von diesem Bericht gehabt oder Kenntnis haben können?
11. Haben die eingesetzten Polizeibeamten andere Polizeibeamte (z.B. der Pressestelle, Vorgesetzte) über den Schlag des Rettungssanitäters gegen den Flüchtling informiert?

12. Wenn ja, wie sind die Informierten mit dieser Information umgegangen?
13. Zu welchem Zeitpunkt wurde der Polizei das Video aus der Überwachungskamera bekannt?
14. Ist es zutreffend, dass die Polizeibeamten, die die Anzeige des Geschädigten aufgenommen haben, ihn dazu aufgefordert haben, das Video zu löschen und nicht zu veröffentlichen?
15. Haben die Polizeibeamten das Video ordnungsgemäß als Beweismittel für das Ermittlungsverfahren gegen den Rettungssanitäter gesichert?
16. Welche Ermittlungsmaßnahmen wurden nach der Anzeige durch den Geschädigten von Seiten der Polizei vorgenommen, wurden insbesondere die Verletzungen des Geschädigten dokumentiert und
 - a) der Geschädigte,
 - b) der tatverdächtige Rettungssanitäter,
 - c) die Kolleginnen und Kollegen des Rettungssanitäters,
 - d) die anwesenden Polizeibeamten,
 - e) sonstige Personen vernommen?
17. Inwiefern war die Staatsanwaltschaft über die Ermittlungen und die einzelnen Ermittlungsmaßnahmen informiert?
18. War zu dem Zeitpunkt, als das Video öffentlich bekannt wurde (11. März 2021), das Ermittlungsverfahren gegen den Rettungssanitäter bereits abgeschlossen, also die Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage oder eine Einstellung gemäß § 170 StPO getroffen?
19. Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?
20. Wenn nein: Welche Ermittlungsmaßnahmen waren noch erforderlich, warum waren sie noch nicht vorgenommen worden und wann wurde die letzte Ermittlungsmaßnahme in dem Ermittlungsverfahren gegen den Rettungssanitäter durchgeführt?
21. Ist es zutreffend, dass die Polizei gegenüber Medienvertretern den Vorfall heruntergespielt hat, sagte man könne nicht eindeutig sagen, ob der Betroffene tatsächlich am Kopf getroffen worden sei oder ob der Schlag nicht doch nur die Trage getroffen habe und das Ermittlungsverfahren daher einzustellen sei?
22. Falls ja: Durch wen wurden diese Äußerungen getätigt und wird auch gegen diese Person disziplinarrechtlich vorgegangen?
23. Falls die Frage 21. bejaht wird: Entsprach es dem damaligen Sachstand, dass das Verfahren eingestellt werden sollte, wie war die Staatsanwaltschaft eingebunden?
24. Haben die ermittelnden Polizeibeamten nach Auffassung der Landesregierung das Ermittlungsverfahren gegen den Rettungssanitäter ordnungsgemäß durchgeführt?
25. Wenn nicht: Werden disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Schritte gegen die das Ermittlungsverfahren führenden Beamten geprüft?
26. Aufgrund welcher Informationen hat die Pressestelle des Polizeipräsidiums Nordhessen den Pressebericht zur Tatnacht verfasst?
(→ <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/44143/4757762>)
27. Hat die Pressestelle des Polizeipräsidiums Nordhessen nach Auffassung der Landesregierung richtig gehandelt, als sie im Pressebericht der Tatnacht den Schlag des Sanitäters gegen den Flüchtling nicht erwähnte?
28. Welche Konsequenzen wird die Veröffentlichung des unvollständigen Presseberichts für die Beamten der Pressestelle haben?
29. Wann wurde den Vorgesetzten der beim Polizeieinsatz eingesetzten Beamten bekannt, dass die Beamten den Verdacht eines Körperverletzungsdelikts durch den Rettungssanitäter nicht von Amts wegen zur Anzeige gebracht hatten?

30. Zu welchem Zeitpunkt wurden strafrechtliche und/oder disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen die eingesetzten Polizeibeamten aufgenommen?

Wiesbaden, 17. März 2021

Hermann Schaus
Saadet Sönmez

Die Fraktionsvorsitzende:
Janine Wissler